

Die **Autorin Beke Jacobs** hat eine Langfassung zu Ihrem Artikel verfasst, der in der „Harnblase“, Ausgabe November 2017, erschienen ist.

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht – was muss ich bedenken?

Immer mehr Menschen denken über eine Patientenverfügung nach, um im Voraus ihre persönliche Entscheidung zu einer möglichen Therapie in kritischen, schwierigen Krankheitssituationen festzuhalten. Gleichzeitig gewinnt auch die Möglichkeit an Bedeutung, einer Person des Vertrauens eine Vollmacht zu erteilen, um im Bedarfsfall jemanden benannt zu haben, der für einen selbst rechtsverbindliche Entscheidungen treffen kann und darf.

Beides soll im Folgenden erläutert werden.

Patientenverfügung:

In einer Patientenverfügung kann jemand im Voraus regeln, was in bestimmten Krankheitssituationen an Therapie und Begleitung durchgeführt werden soll. Dabei geht es darum, so gut und genau wie möglich zu benennen, für welche gesundheitliche Situation die Verfügung gilt und welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen dann konkret durchgeführt oder unterlassen werden sollen. Es geht dabei um Krankheitssituationen, in denen die erkrankte Person zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht ansprechbar bzw. entscheidungsfähig ist.

Außerdem hat die Situation das Merkmal, dass aufgrund der Schwere und/oder des fortgeschrittenen Verlaufs der Erkrankung davon ausgegangen werden muss, dass eine ‚Verbesserung‘ der Situation höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten ist. Unter Verbesserung ist hier z.B. eine bestmögliche Heilung, das Wiedererlangen der Entscheidungsfähigkeit, eine aktive Wahrnehmung des persönlichen Umfeldes oder das Wiedererlangen einer Selbständigkeit in täglichen Dingen zu verstehen. Es geht also eher um bestimmte, gravierende körperliche und kognitive Einschränkungen, die als Folge eines Krankheitsgeschehens als bleibend oder schlechter werdend zu erwarten sind, als um die auslösende Diagnose selbst.

So kann z.B. das Erleiden eines Schlaganfalles ganz unterschiedlich verlaufen: bei einem bleiben keine, bei jemand anderem leichte bis mittelgradige Einschränkungen. Und bei einem Dritten sind die nachbleibenden und -folgenden Einschränkungen so stark, dass eine vollständige Pflegebedürftigkeit eingetreten ist, die Person nicht mehr wach am Leben teilnehmen kann und somit gänzlich auf Hilfe von Menschen und evtl. auch Apparatur angewiesen ist. U.U. hat jemand eine Diagnose, von der er oder sie ahnen kann, welchen Verlauf diese wahrscheinlich nehmen wird und will sich darauf konkret beziehen.

Für die meisten jedoch ist die Ausgangssituation eher die, dass die Überlegungen zu einer Patientenverfügung aus einer weitestgehend gesunden Lebensphase herausgestellt werden. Ob jemand in der eingetretenen Situation eine Behandlung wünscht oder ablehnt, ist die freie Entscheidung des Einzelnen und damit die persönlich Richtige. Diese sollte von anderen respektiert und akzeptiert werden. Wenn es gelungen ist, dass jemand bestimmte krankheitsbedingte Situationen beschrieben hat, für die er im Voraus eine Entscheidung zu medizinischen und pflegerischen Maßnahmen treffen möchte, dann geht es auch darum, diese konkret zu benennen

und eine klare Aussage dazu zu treffen. Die Aussage muss deutlich über die Entscheidung über „allgemeingültige, lebenserhaltende Maßnahmen“ hinausgehen. Aus heutiger Sicht geht es um die konkrete Entscheidung zu den Themen:

- lebenserhaltene Maßnahmen
- Schmerz- und Symptombehandlung
- künstliche Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr
- künstliche Beatmung
- Gabe von Antibiotika
- Blutprodukten und Dialyse

Die praktischen Anwendungen von Patientenverfügungen zeigen, dass eine möglichst genaue Erklärung zum Anwendungsfall und zur Durchführung bzw. Nichtdurchführung medizinischer Maßnahmen der sicherste Weg ist, dass dem Wunsch des Erkrankten am besten genüge getan werden kann.

Vorsorgevollmacht:

Mit einer Vorsorgevollmacht erteilt jemand (Vollmachtgeber) einer anderen Person (Vollmachtnehmer) die Berechtigung, im Bedarfsfall stellvertretend rechtsverbindliche Entscheidung vorzunehmen und ersetzt in der Regel eine vom Gericht bestellte rechtliche Betreuung. Dieser Anwendungsfall einer Vollmacht tritt z.B. ein, wenn jemand so schwer erkrankt, dass er oder sie die persönlichen Angelegenheiten zeitweise oder dauerhaft nicht mehr wahrnehmen kann. Allerdings gibt es auch Situationen, in denen weder eine schwere körperliche Erkrankung noch eine gravierende, kognitive Einschränkung vorliegen und eine Vollmacht trotzdem sehr hilfreich sein kann: wenn jemand z.B. mit behördlichen Angelegenheiten zeitweise überfordert ist, diese auf Grund von starker Seheinschränkung allein nicht lesen kann oder stark bewegungseingeschränkt ist, kann es im Alltag eine Hilfe sein, wenn ein anderer diese Angelegenheiten abnehmen kann. Eine umfassende Vollmacht sollte diese Themen enthalten:

- Gesundheitspflege
- Aufenthalt und Wohnungsangelegenheit
- Vertretung bei Behörden
- Vermögenssorge und Bankangelegenheiten
- Post und Fernmeldeverkehr
- Vertretung vor Gericht

Ein möglicher Vertretungsfall kann geregelt werden, indem jemand einer oder mehreren Personen eine Vollmacht erteilt. Wenn jemand mehrere Bevollmächtigte einsetzt, kann er frei entscheiden, ob diese dann unabhängig voneinander oder nur gemeinsam Entscheidungen treffen dürfen. In jedem Fall ist zu empfehlen, dass alle Beteiligten, auch Menschen, die nicht bevollmächtigt sind, aber zum engen, vertrauten Kreis gehören, über diese Vollmachten und deren Umfang informiert sind.

Der Vollmachtgeber kann auch auf einem separaten Dokument inhaltlich Wünsche zu Entscheidungen oder Umsetzung der Vollmacht erteilen. Das sichert einmal mehr zu, dass die Vorstellungen des Betroffenen bekannt und deshalb umsetzbar sind. Es ist auch zu überlegen, ob eine Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinausgeht. Das sichert, dass z.B. Kündigungen bestimmter Verträge und Bankangelegenheiten unmittelbar vorgenommen werden können, ohne dass z.B. auf einen sogenannten Erbschein gewartet werden muss. Auch wenn die Vermögenssorge auf allen verfügbaren Vordrucken enthalten ist und damit gleichberechtigt mit allen anderen Themen ausdrücklich geregelt werden kann, sollte hierzu die zuständige Bank oder Sparkasse aufgesucht werden. Mögliche spätere Zweifel können so vermieden werden.

Zu beiden Themen, Patientenverfügung und Vollmacht, hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), jeweils eine Broschüre herausgebracht, die für alle Interessierten nach zum Beispiel telefonischer Bestellung unter 030 18 272 272 1 kostenlos nach Hause geschickt wird. Oder auch im Internet unter www.bmjv.de heruntergeladen werden kann.

Grundsätzlich gilt sowohl für eine Patientenverfügung als auch für eine Vollmacht, dass beide Erklärungen rechtskräftig sind, sobald die Person, für die die Dokumente gelten, diese selbst und handschriftlich unterschrieben hat. Eine Beurkundung oder Bestätigung durch z.B. einen Hausarzt, eine Behörde oder einen Notar ist möglich, aber nicht erforderlich. Eine Ausnahme hierzu kann bestehen, bei Immobilienbesitz und/oder bei Menschen mit beginnenden kognitiven Einschränkungen z.B. im Rahmen einer demenziellen Erkrankung. Sollte hierzu Unsicherheit bestehen, sollten zunächst kostenlose Beratungsangebote im persönlichen Umfeld wahrgenommen werden.



Beide Dokumente sollten im häuslichen Umfeld aufbewahrt werden, so dass sie zu jedem Zeitpunkt bei Bedarf mitgenommen oder vorgezeigt werden können. Es ist z.B. gut möglich, einen Ordner oder eine bestimmte Schublade anzulegen, in der alles Wichtige von Dritten ohne Barriere zugänglich ist.



Beke Jacobs

Leiterin des Patienteninformationszentrums am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein